

# RS Vwgh 2000/3/22 2000/04/0033

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.2000

## Index

L00044 Amt der Landesregierung Oberösterreich

L72004 Beschaffung Vergabe Oberösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §7 Abs1;

B-VG Art140 Abs1;

GO AdLReg OÖ 1983;

LVergG OÖ 1994 §58 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2000/04/0035 2000/04/0034

## Rechtssatz

Gegen § 58 Abs 2 OÖ LVergG 1994, mit welchem die OÖ LReg als Nachprüfungsbehörde auch in Fällen eingerichtet wird, in denen als Auftraggeber das Land OÖ auftritt, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken (Hinweis VfSlg 11645/1988), zumal gegen die Entscheidungen der OÖ LReg das Recht der Berufung an den UVS besteht. Allein in dem Umstand, dass vergebende Stelle und Nachprüfungsbehörde ein und dieselbe Abteilung eines behördlichen Hilfsorganes ist, ist auch eine Befangenheit des einschreitenden individuellen Verwaltungsorganes nicht zu erblicken.

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Materien und Normen AVG Zuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000040033.X03

## Im RIS seit

09.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

04.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)